

Parkabgabeverordnung der Gemeinde Elbigenalp

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbigenalp hat mit Beschluss vom 14.05.2018 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1 Abgabegenstand

Die Gemeinde Elbigenalp erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

Parkplatz „Geierwally“, gekennzeichneten Bereiche Gste. 2849 und 2850



§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3 Höhe der Abgabe

Die Abgabepflicht entsteht Montag bis Sonntag von 06:00 – 18:00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

| | |
|------------------------------|--|
| Tagesticket für PKW | EUR ... 3,00 Gebühren je Parkfläche auf den Gste. 2849/2850 |
| 3-Tagesticket für PKW | EUR ... 7,00 Gebühren je Parkfläche auf den Gste. 2849/2850 |
| Wochenticket für PKW | EUR ...15,00 Gebühren je Parkfläche auf den Gste. 2849/2850 |
| Tagesticket für Busse | EUR ...10,00 Gebühren je Parkfläche auf den Gste. 2849/2850 |

§ 4 Abgabeananspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

1. Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.
2. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Elbigenalp im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat.

3. Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
4. Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5 Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Elbigenalp in Kraft.

Angeschlagen am: 24.05.2018

Abgenommen am: 08.06.2018

Der Bürgermeister


Gerber Markus

